

# Recht in Deutschland

## Inhaltsverzeichnis

Strafrecht – Zivilrecht.....	1
Gewalt in der Rechtsprechung.....	2
Körperverletzung.....	2
Altersstufen im Strafrecht.....	2
Notwehr.....	4
Nothilfe.....	5
Putativnotwehr.....	5
Notstand.....	5
Unterlassene Hilfeleistung.....	6
Pflicht als Garant.....	7
Festnahme durch Zivilpersonen.....	7
Schweigepflicht für Sozialarbeiter.....	8
Anzeigepflicht für Schulen.....	8



Diese Informationen werden Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt von:

**BaER® Deutschland**

**Bewältigung aggressiver Emotionen & Reaktionen**

Deeskalations- und Schutztechnikentraining

Tim Bärsh / Marian Rohde

Internet: <http://www.baer-sch.de>

Epost: [kontakt@baer-sch.de](mailto:kontakt@baer-sch.de)

Für Fragen, Anregungen, Kritik, Konzepterstellungen, Mitarbeiterschulungen und Fortbildungsangebote stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Weitere Informationen in:

**Kommunikative Deeskalation**

Praxisleitfaden zum Umgang mit aggressiven Personen im privaten und beruflichen Bereich

148 Seiten für 9,99 €

## Strafrecht – Zivilrecht

Wenn es zu einer Schlägerei gekommen ist, gibt es oft ein Opfer und einen Täter. **Strafrechtlich** wird vom Staat gegen den Täter ermittelt und dann kann der Täter verurteilt werden. Das Opfer hat aber gar nichts davon, außer ein wenig Rache. Es geht beim Strafrecht um Staat gegen Täter. Möchte das Opfer Schadensersatz oder Schmerzensgeld, sollte dieses es **zivilrechtlich** einfordern. Dies geschieht am einfachsten über einen Anwalt.

## Gewalt in der Rechtsprechung

Nach unserer **Rechtsprechung** (im Englischen bedeutet „justice“ gleichzeitig Gerechtigkeit und Justiz) ist Gewalt körperlich wirkender Zwang, durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige körperliche Einwirkung, die nach ihrer Stärke dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen (BGH NJW 1995, 2643), z.B. durch Niederschlagen. Im Strafrecht wird die Anwendung von Gewalt geahndet, z.B. bei Körperverletzungsdelikten. Gesetzlich sind Körperverletzungsdelikte Vergehen (Mindeststrafandrohung unter 1 Jahr) und Verbrechen (Mindeststrafandrohung wenigstens 1 Jahr), die unter die § 223 (Körperverletzung) und folgende Strafgesetzbuch (StGB) fallen. Diese Straftat muss von einem Menschen an einem anderen Menschen begangen werden. Weiter muss es sich um eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung handeln. Körperliche Misshandlung ist eine „üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit [...] beeinträchtigt wird.“ Eine Gesundheitsbeschädigung ist „das Hervorrufen oder Steigern eines [...] krankhaften Zustandes.“

## Körperverletzung

**Körperverletzungsdelikte** (§223 StGB Körperverletzung (KV); § 224 gefährliche KV; § 225 schwere KV; § 226 KV mit Todesfolge) sind die häufigste Form der Gewaltstraftaten bei den Teilnehmern der gerichtlichen Auflage des Anti-Gewalt-Trainings. Die gefährliche Körperverletzung bewertet die Tatausübung (hinterhältig, gemeinsam, mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen) und die schwere Körperverletzung die Folgen (Siechtum, Erblinden usw.). Weitere Delikte der Gewalt sind Straftaten gegen das Leben (§ 211 StGB Mord; § 212 Totschlag; § 213 Minderschwere Fall des Totschlags) und Raubdelikte (§ 250 StGB schwerer Raub; § 251 Raub mit Todesfolge).

Nach der Straftat ermittelt die Polizei gegen „Verdächtige“ und wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sind, wird ein Ermittlungsverfahren gegen die „Beschuldigten“ durchgeführt. Diese verwandeln sich zu „Angeschuldigten“, wenn die Staatsanwaltschaft Klage erhoben hat. Wird nun die Eröffnung eines Hauptverfahrens bei Gericht beschlossen, so sind es plötzlich „Angeklagte“ und nachdem das Urteil gesprochen wurde, sind diese nun „Verurteilte“.

Dem Opfer dürfte es egal sein, ob er mit einem Messer oder einem Schraubendreher verletzt wurde. Juristisch ist es beides Mal eine **gefährliche Körperverletzung**. Der Schraubendreher ist ein „gefährliches Werkzeug“, weil es geeignet ist, jemanden zu verletzen, aber nicht dazu hergestellt wurde (genau wie Stuhlbeine, Aschenbecher, Flaschen, Baseball-schläger usw.). Das Messer kann eine Waffe sein, weil einige Messer nicht nur geeignet sind, Lebewesen zu verletzen, sondern extra dafür hergestellt wurden (genau wie Pistolen, Gewehre, Schwerter usw.). Die Strafe fällt nicht unbedingt anders aus, wenn es sich um das eine oder das andere handelt. Wenn der Täter aber eine „Waffe“ mit sich führt, könnte dies Rückschlüsse auf seine Grundmotivation in Richtung Gewalt ermöglichen. Zusätzlich kann derjenige gegen das Waffengesetz verstoßen. Butterflymesser, Totschläger, Nunchakos und Wurfsterne fallen genauso wie Maschinengewehre unter dieses Gesetz

und dürfen nicht mitgeführt werden. Einige Waffen sind ab 18 Jahre erlaubt (z.B. Schlagstöcke) oder es müssen zusätzliche Waffenscheine (zum Mitführen von Pistolen), Waffenbesitzkarten (z.B. wenn Du im Schießverein oder als Jäger aktiv bist) oder „kleine“ Waffenscheine (zum Führen einer Gaspistole) genehmigt worden sein.

## Altersstufen im Strafrecht

In Deutschland gibt es je nach Alter verschiedene Alternativen, welcher juristische Weg eingeschlagen wird.

**0 - 13 Jahre:** Kinder haben keine strafrechtliche Verantwortung (§ 19 Strafgesetzbuch) und damit gibt es kein Strafverfahren. Von vielen Menschen diskutiert, finden wir eine Herabsetzung der strafrechtlichen Verantwortung nicht notwendig. Wenn Zwölfjährige „klauen wie die Raben“, „fluchen wie die Kesselflicker“ und sich durch das Leben „schlagen“, sind strafrechtliche Schritte gegen das Kind bestimmt nicht die richtige Lösung. Hier müssen andere Maßnahmen getroffen werden.

**14 - 17 Jahre:** Der Jugendliche ist bedingt strafmündig. Die Jugendgerichtshilfe (Aufgaben und Pflichten im § 38 Jugendgerichtsgesetz) prüft frühzeitig gem. § 52 Kinderjugendhilfegesetz (KJHG), ob nicht Jugendhilfe (Familienarbeit, Heimunterbringung usw.) noch etwas tun kann. Außerdem wird gem. § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) beurteilt, ob der Beschuldigte die geistige und sittliche Reife besitzt, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Wird dies bejaht, kann dieser verurteilt werden. Dann wird die pädagogisch passende Maßnahme von der Jugendgerichtshilfe (erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte) vorgeschlagen, die Staatsanwaltschaft und eventuell der Anwalt beantragen ihren Vorschlag und das Gericht (Jugendeinzelrichter, Jugendschöffengericht oder Kammer – je nach Schwere der Tat) entscheidet per Urteil oder Einstellung. Das JGG sieht hier viele verschiedene erzieherische Maßnahmen vor, bis es zur Jugend-straftat (6 Monate bis 10 Jahre Haft) kommt. Zur Jugend-straftat müssen entweder „schädliche Neigungen“ (viele Straftaten und andere Maßnahmen reichen nicht mehr) oder „Schwere der Schuld“ festgestellt worden sein. Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören Verfahren ohne unangenehme Gerichtsverhandlung (Diversionsverfahren), Arbeitsstunden, Gruppenangebote (u.a. Anti-Gewalt-Training), Täter-Opfer-Ausgleich (Gespräche und individuelle Leistungen), Betreuung durch eine pädagogische Kraft (Betreuungsweisung), Erlebnispädagogische Maßnahmen aber auch Zuchtmittel wie Freizeit- (bis zu 2 Wochenenden) und Dauerarreste (bis zu 4 Wochen). Es ist noch zu erwähnen, dass der Jugendliche erst bei Verbüßung einer Jugend-straftat (Haftantritt) einen Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis (wird beim Einwohnermeldeamt beantragt) bekommt und dann auch erst als „vorbestraft“ gilt (ansonsten ist er nur „vorbelastet“ und hat einen Eintrag im Erziehungsregister, dessen Inhalt der Arbeitgeber nicht erfährt). Bis zu 2 Jahren Jugend-straftat kann der Verurteilte zur Bewährung (bis zu 3 Jahre Bewährungszeit) bekommen, d.h. er muss die Haft nicht antreten, sondern soll mit Unterstützung eines Bewährungshelfers ein „ordentliches“ und straffreies Leben führen.

**18 - 20 Jahre:** Der Heranwachsende kann einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen gleichgestellt werden. Die Jugendgerichtshilfe hat gem. § 105 JGG die Aufgabe zu schauen, ob der Beschuldigte vielleicht einem Jugendlichen gleichzustellen ist oder ob es sich um eine jugendtypische Tat handelt. Je nach Ergebnis kommt das JGG oder das allgemeine (Erwachsenen-) Strafrecht nach dem Strafgesetzbuch zur Anwendung. In dieser Altersklasse wird heutzutage mit Abstand am meisten das JGG angewendet.

**21 - ... Jahre:** Beim Erwachsenen findet immer das Strafgesetzbuch (StGB) Anwendung. Hier kann sich kein 21-jähriger auf das Jugendstrafrecht berufen, egal wie viele Reifeverzögerungen dieser

hat. Hier gibt es Geld- oder Haftstrafen. Die Tagessätze richten sich nach dem Einkommen des Verurteilten und können abgezahlt oder „abgesessen“ werden. Die Anzahl der Tagessätze hängt von der Schwere der Tat ab. Das StGB ist wie ein Katalog aufgebaut (Diese Strafe = dieser „Preis“), mit verschiedenen Rabatten (z.B. bei Tateingestehung) und Aufschläge (z.B. bei Wiederholungstätern). Ab 90 Tagessätzen ist der Verurteilte vorbestraft und erhält einen Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis. Bis zu 2 Jahren kann auch hier der Verurteilte eine Bewährungsstrafe bekommen.

## Notwehr

§ 32 StGB Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Eine Notwehrhandlung, die diesen gesetzlichen Kriterien entspricht, ist ein gerechtfertigter Eingriff in die Rechtsgüter des Angreifers und damit kein strafbares Unrecht. Sämtliche Individualrechtsgüter (etwa die unter § 34 StGB aufgeführten Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum) werden vom Notwehrparagrafen abgedeckt. Nicht notwehrfähig sind Angriffe auf Rechtsgüter der Allgemeinheit, weil die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung allein Aufgabe der zuständigen staatlichen Organe ist und sonst das staatliche Gewaltmonopol untergraben würde. Die einzige Ausnahme hierzu stellt das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG dar. Da das Notwehrrecht schneidig ist, erfolgt hier grundsätzlich keine Rechtsgüterabwägung. Lediglich bei einem krassen Missverhältnis der Rechtsgüter (Beispiel unten: Junge der Äpfel stiehlt) darf das Notwehrrecht nicht angewandt werden.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Notwehrhandlung ist eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs.

Als ein solcher Angriff gilt jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen (Rechtsgüter) durch menschliches Verhalten.

Ein Angriff ist gegenwärtig, sobald diese Bedrohung unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert. Maßstab für das „unmittelbare Bevorstehen“ ist hier die Wertung des § 22 StGB (Versuch).

Umstritten ist, ob rechtswidrig bedeutet, dass ein eindeutiger Widerspruch zur Rechtsordnung erkennbar werden muss oder ob bereits eine Rechtsgutbedrohung ausreicht, die der Angegriffene nicht zu dulden hat.

In jedem Falle entfällt die Rechtswidrigkeit des Angriffs immer dann, wenn zugunsten des Angreifers selbst ein Rechtfertigungsgrund eingreift (etwa Notwehr oder Notstand). Wenn bspw. ein Angegriffener eine Sache eines Dritten zur Hilfe nimmt, um einen tätlichen Angriff gegen seine Person abzuwehren, darf der Dritte seinerseits nicht dem Angegriffenen die Sache wegnehmen. Für den Dritten liegt keine Notwehrlage vor, da die Verwendung und ggfs. Beschädigung der Sache durch den Angegriffenen aufgrund dessen Notwehrlage gerechtfertigt ist. Eine Notwehr gegen eine Notwehrhandlung ist nicht möglich.

Mit Notwehrhandlung bezeichnet man die Handlung, die der Verteidiger zur Abwehr des Angriffs vornimmt. Notwehr berechtigt nur zur erforderlichen Verteidigung (Erforderlichkeit). Erforderlich ist eine Verteidigung dann, wenn sie geeignet ist, den Angriff sicher und endgültig zu beenden. Der Notwehrrübende hat dabei das relativ mildeste Mittel zu wählen, allerdings muss er sich auf Risiken bei der Verteidigung nicht einlassen. Ebenso wenig kommt eine schimpfliche Flucht in Betracht, da das Recht dem Unrecht nicht weichen muss. Eine Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter findet - anders als bei § 34 StGB - nicht statt. Das heißt, dass der in Notwehr Handelnde keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen muss.[1] So muss beispielsweise niemand eine Körperverletzung hinnehmen, falls diese nur durch eine tödliche Abwehrhandlung zu verhindern ist. Eine Ausnahme hiervon gilt nur bei dem sogenannten krassen Missverhältnis. So darf beispielsweise ein Obstdiebstahl nicht mit tödlichem Schusswaffengebrauch vereitelt werden. Bereits der Diebstahl mittelwertiger Gegenstände darf nach herrschender Meinung jedoch mit einer

tödlichen Abwehrhandlung vereitelt werden, sollten mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen  
Die Notwehr darf sich nur gegen den Angreifer richten. Werden andere in die Notwehrhandlung einbezogen, so kommen lediglich andere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe (z. B. Notstand) in Betracht

## **Nothilfe**

Bei der Abwendung von Angriffen auf einen anderen spricht man von Nothilfe. Dabei ist zu beachten, dass eine Staatsnothilfe, also eine Nothilfe zu Gunsten der Interessen der Allgemeinheit, grundsätzlich unzulässig ist. Auch muss staatliche Nothilfe zu Gunsten eines Beteiligten (etwa Niederschlagen des Angreifers, damit er vom Opfer ablässt) zusätzlich den öffentlich-rechtlichen Anforderungen für ein polizeiliches oder ein ähnliches Eingreifen genügen (vgl. Eingriffsermächtigung).

## **Putativnotwehr**

Putativnotwehr (von lat. putare, „glauben“, „meinen“) ist ein Begriff aus dem Strafrecht, genauer der allgemeinen Strafrechtslehre. Wie der Begriff sagt, liegt hier gerade keine Notwehr vor. Der Täter geht lediglich irrig davon aus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der Notwehr bei dem vermeintlichen Angriff gegeben seien. Irrt der Täter dazu noch über die rechtlichen Grenzen der Notwehr, so spricht man vom Putativnotwehrexzess.

Beispiel: Ein Angreifer bedroht einen Jäger mit einer Pistole. Der Jäger schießt auf den Angreifer und verletzt ihn schwer. Er erfüllt also zumindest den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB, die Tat könnte jedoch gem. § 32 StGB (Notwehr) gerechtfertigt sein. Es stellt sich aber heraus, dass die Pistole des Angreifers eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole war, so dass der Schuss auf den Angreifer nicht erforderlich im Sinne des Notwehrbegriffs war. Der abwehrende Jäger konnte dies jedoch im Moment des Erwehrens nicht erkennen und handelte im Glauben einer nicht anders abwendbaren Bedrohung.

Eine Handlung in Putativnotwehr, deren Erfolg den objektiven Tatbestand einer Strafrechtsnorm erfüllt, wird von der Strafrechtslehre entweder wie ein Tatbestandsirrtum („eingeschränkte Schuldtheorie“) oder wie ein Verbotsirrtum („strenge Schuldtheorie“) behandelt. Näheres wird zum Erlaubnistatbestandsirrtum erläutert, zu dem die Putativnotwehr einen Unterfall bildet.

## **Notstand**

Notstand ist der Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist. Der Begriff „Notstand“ ist in Deutschland ein Rechtfertigungsgrund (mit Ausnahme des entschuldigenden Notstandes, § 35 StGB, und wohl auch des Nötigungsnotstandes), der die Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung beseitigt. Der Notstand ist stets von der Notwehr abzugrenzen, diese geht dem Notstand vor. Verfassungsmäßig bezeichnet der Notstand eine gefährliche Situation, die durch schnelles Handeln bereinigt werden muss.

Das Strafrecht kennt zwei verschiedene Notstände: Den rechtfertigenden Notstand und den entschuldigenden Notstand. Beide sind voneinander abzugrenzen.

Rechtfertigender Notstand

Die Prüfung des § 34 StGB findet auf der Ebene der Rechtswidrigkeit im dreigliedrigen Delikttaufbau statt. Hier kommt es nach dem Wortlaut daher auf eine gegenwärtige Gefahr an. Die Gegenwartigkeit ist (im Nachhinein) aus einer objektiven Betrachtung zu ermitteln: Würde ein objektiver Dritter zu dem Ergebnis kommen, dass die Gefahr in einem bestimmten Augenblick, alsbald oder länger andauernd in einen Schaden umschlagen kann? Die Notstandshandlung muss das relativ mildeste Mittel und die Gefahr nicht anders abwendbar sein. Zwischen dem zu

beeinträchtigenden und zu erhaltenden Gütern muss eine Interessenabwägung stattfinden. Schließlich wird auch eine Prüfung der Angemessenheit verlangt.

Entschuldigender Notstand

Anders als die Rechtfertigungsgründe beseitigt der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB) nicht die Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung, sondern führt zur Schuldlosigkeit.

Hier ist zu beachten, dass die schützenswerten Rechtsgüter lediglich Leib, Leben und Freiheit sein dürfen. Der zu schützende Personenkreis ist auf den Täter, seine Angehörigen sowie ihm nahestehende Personen begrenzt. Im übrigen muss die Notstandshandlung erforderlich sein und die Hinnahme der Gefahr unzumutbar. Schließlich muss wiederum ein Rettungswille gegeben sein.

Dem entschuldigenden Notstand kommt in der täglichen Praxis bei weitem nicht die Bedeutung wie z.B. dem rechtfertigenden Notstand zu. Sein Anwendungsbereich beschränkt sich auf einen sehr engen Kreis von Fällen.

Wie beim rechtfertigenden Notstand ist eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut erforderlich. Ist aber beim rechtfertigenden Notstand jedes Rechtsgut geschützt, so gilt dies beim entschuldigenden Notstand nur noch für die drei höchsten Rechtsgüter unserer Rechtsordnung: Leben, Leib (=körperliche Unversehrtheit) und Freiheit. Außerdem muss die Gefahr für Leib oder Freiheit schwerwiegender Art sein. Eine nur geringfügige Körperverletzung oder ein nur kurzfristiges Eingesperrtsein reichen für § 35 StGB nicht aus. Gefahren für andere Rechtsgüter wie z.B. das Eigentum zählen hier generell nicht, auch wenn sie noch so gravierend sein sollte.

Ebenfalls lediglich als Entschuldigungsgrund angesehen wird der **Nötigungsnotstand** oder Befehlsnotstand. Hier beugt sich der Täter einer übermächtigen Drohung oder einem Befehl, um Gefahren von sich abzuwenden. Sowohl Drohung beziehungsweise Nötigung als auch Befehl müssen rechtswidrig sein. Gegen eine Rechtfertigung des Täters, der im Nötigungs- oder Befehlsnotstand handelt, spricht die aus der Rechtfertigung erwachsende Duldungspflicht des Opfers. Nach der herrschenden Auffassung wird daher diese Notstandsform dem entschuldigenden Notstand zugeordnet.

Analog zum rechtfertigenden Notstand des Strafrechtes gibt es das auch bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 OWiG.

## Unterlassene Hilfeleistung

§ 323c Strafgesetzbuch (StGB): „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, einer Person Hilfe zu leisten, wenn die Situation es verlangt, jedoch ohne sich selbst oder andere unzumutbar zu schaden. Kleine Verletzungen und ein geschäftlicher Nachteil sind dabei nicht unzumutbar. Gem. § 323 c Strafgesetzbuch kann jemand wegen **unterlassener Hilfeleistung** bis zu 12 Monate Haft oder eine Geldstrafe bekommen. Bei Gericht werden natürlich die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten berücksichtigt, d.h. Sie müssen nicht als 50kg-Person drei 2-Zentner-Bodybilder körperlich davon abhalten, jemanden zu verprügeln. Aber Sie können telefonisch Hilfe holen, andere auf die Tat aufmerksam machen, Erste Hilfe leisten usw.

Wenn eine Person in einer Notlage nach ihren Möglichkeiten versucht zu helfen, dann hat dies für sie weder strafrechtlich noch zivilrechtlich negative Konsequenzen, auch wenn die Hilfe nicht in objektivem Sinne optimal verläuft. Erleidet sie selbst bei der Hilfeleistung einen Schaden, so bestehen etliche Möglichkeiten des Schadensausgleichs.

Wird dagegen nicht geholfen, so können sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich erhebliche Folgen auf den Nichthelfer zukommen; selbst dann, wenn er die Notlage nicht erkennt, allerdings nur, wenn er Anzeichen für solch eine Situation wahrnimmt und sich nicht weiter darum kümmert.

Die rechtlichen Aspekte der ersten Hilfe können in zwei große Bereiche aufgeteilt werden. Dabei

geht es zum einen um die strafrechtliche Seite, also um die Frage welches Tun oder Unterlassen der Gesetzgeber für strafwürdig hält. Zum anderen geht es auf der zivilrechtlichen Seite um die Fragen, ob der Helfer evtl. dem Opfer einen Schaden zu ersetzen hat und ob und gegen wen der Helfer Ansprüche auf Erstattung eigener Aufwendungen hat.

Im Strafrecht muss unterschieden werden, ob jemand die von ihm geforderte Hilfe nicht erbracht hat (Unterlassen) oder aber im Rahmen seiner Hilfe Schäden verursacht.

Beim Unterlassen wendet sich das Strafrecht einerseits an die Allgemeinheit, andererseits an bestimmte Personen, für die eine besondere Pflicht besteht einzuschreiten, sogenannte Garanten.

Die allgemeine Hilfeleistungspflicht wendet sich an jedermann, wer nicht hilft kann zur Verantwortung gezogen werden: in Deutschland nach § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung), in Österreich nach § 95 StGB, in der Schweiz nach Art. 128 (120) Strafgesetzbuch. In Österreich gilt noch zusätzlich eine ausdrückliche Hilfeleistungspflicht für Beteiligte und Zeugen von Verkehrsunfällen, in Deutschland entspricht dem § 34 StVO, der aber nur für Beteiligte gilt.

## **Pflicht als Garant**

Einem wesentlich höheren Strafmaß setzt sich eine Person aus, die die gebotene Hilfe unterlässt, obwohl sie in einer „Garantenstellung“ eine besondere Verantwortung für den Schutz eines Rechtsguts bzw. die Überwachung einer Gefahrenquelle trägt (vgl. § 13 StGB für Deutschland). Man wird aus anderen Tatbeständen bestraft, weil man den Eintritt eines Schadens nicht verhindert hat: daher kann eine Körperverletzung oder ein Totschlag erfüllt sein. In einem solchen Fall ist die Person also genauso strafbar, wie sie es wäre, wenn sie den Schaden durch (positives) Tun herbeigeführt hätte.

In der Fachsprache bezeichnet man das als unechtes Unterlassungsdelikt, weil der Tatbestand eigentlich auf ein Handeln ausgelegt ist und nur durch eine Generalklausel auch auf das Unterlassen ausgedehnt wird.

### **Garantenstellung:**

Wer wann für den Schutz eines Rechtsgutes besonders verantwortlich ist, wurde im Strafrecht nicht gesetzlich geregelt, sondern durch die Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelt.

Solch eine Pflicht umfasst bei Beschützergaranten, Gefahren für bestimmte andere Personen abzuwehren. Diese Pflicht besteht in folgenden Beziehungen:

in engen familienrechtliche Beziehungen (gegenüber Kindern, (Groß-)Eltern, Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern)

andere Lebens- und Gefahrengemeinschaften (z. B. Bergsteigergruppe, aber nicht in einer gewöhnlichen WG)

freiwillige Übernahme der Beschützerfunktion (z. B. Notarzt, Babysitter)

Überwachungsgaranten wird dagegen eine Gefahrenquelle zugeordnet; sie müssen Sorge tragen, dass aus dieser Gefahr keine Schäden für andere entstehen:

Verkehrssicherungspflichten (z. B. Hauseigentümer für Räumung und Streuung der Zufahrt)

Pflichten zur Beaufsichtigung Dritter (z. B. Aufsichtspflicht von Eltern über ihre eigenen Kinder oder von Erziehern für anvertraute Kinder),

Pflichten aus Ingerenz, also aus gefährdendem Vorverhalten (fahrlässige Verursachung eines Unfalls, Vernachlässigung einer Verkehrssicherungspflicht).

## **Festnahme durch Zivilpersonen**

Das **Jedermann-Festnahmerecht** nach § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) gestattet es jedermann (auch Minderjährigen) eine Person festzunehmen, die auf frischer Tat bei einer Straftat betroffen und dessen Identität nicht klar ist. Danach darf auch körperliche Gewalt zur Eigensicherung angewendet werden (Ist aber recht kritisch!). Kaufhausdetektive dürfen z.B. Kaufhausdiebe festhalten bis die Polizei kommt. Aber sie dürfen die Diebe nicht durchsuchen, das

darf nur die Polizei. Wer aber den Straftäter persönlich kennt, darf ihn nicht vorläufig festnehmen – es sei denn, er ist verdächtig, sich den Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Dies muss aber auch nachvollziehbar bewiesen werden. **Wichtig:** Die Festnahme muss auf jeden Fall verhältnismäßig sein! Sonst kann auch der Festnehmende eine Anzeige wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung bekommen.

## Schweigepflicht für Sozialarbeiter

Für den Sozialarbeiter ist zusätzlich wichtig, ob er jemanden im beruflichen Kontext anzeigen kann oder ob er gegen seine eigenen Kunden aussagen muss. Die **Schweigepflicht** für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ist in §203 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Danach wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, insbesondere wenn es zum persönlichen Lebensbereich gehört, offenbart, das ihm in seiner Berufstätigkeit bekannt geworden ist. Diese Strafvorschriften werden nicht wirksam, wenn der Betroffene der Weitergabe seines Geheimnisses zugestimmt hat oder wenn ein Gesetz zur Weitergabe verpflichtet, etwa §138 StGB oder §124 Bundessozialhilfegesetz, wenn die Weitergabe nach §34 StGB gerechtfertigt ist oder ein Zeugnisverweigerungsrecht fehlt. Diese Schweigepflicht gilt außerdem für Angehörige anderer Berufe wie zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Psychologen, Steuerberater und für die Inhaber bestimmter Funktionen wie Berater in Ehe-, Erziehungs-, Familien- oder Suchtberatungsstellen. Neben dem Datenschutz, zum Beispiel in der Form des Schutzes der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch, 10. Buch (SGB X), und der Schweigepflicht nach §203 StGB sind zusätzlich noch Vorschriften zum Schutz des Dienst- oder Amtsgeheimnisses nach §39 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) oder §3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden solche privaten Geheimnisse aber auch durch die Regelungen des §35 SGB I (Sozialgeheimnis) und die §§67 ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten) geschützt. Aber auch Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers sind zu nennen. Eine Anzeigepflicht gem. §138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub. Ein Delikt, das Sozialarbeiter, die mit Jugendlichen arbeiten, häufig in ihrer Praxis begegnet, ist das sog. „Jacke abziehen“. Der Gesetzgeber definiert dieses Delikt als Raub, im Falle des Einsatzes einer Waffe als schweren Raub. Jedoch bleibt gem. §139 Abs.4 StGB straffrei, wer die Tat anders abwendet. In einer Jugendhilfeeinrichtung wird beispielsweise das Gespräch bei einem bekannt gewordenen Raubplan die sozialarbeiterische Methode der Wahl sein. Wenn es gelingt, durch Gespräche die Jugendlichen von ihrer geplanten Tat abzuhalten, muss keinesfalls angezeigt werden. Für Sozialarbeiter besteht grundsätzlich - wie für jeden anderen Bürger - keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Insofern wird der Bruch der Schweigepflicht nicht dadurch rechtfertigt, dass ein Sozialarbeiter eine vollendete, abgeschlossene Straftat anzeigen möchte. Werden Sozialarbeiter in einem Strafverfahren als Zeugen gehört, müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen und dürfen nichts verschweigen, da sie nicht zu einer der in §53 StPO aufgeführten Berufsgruppen gehören. Als Ausnahme wird das Zeugnisverweigerungsrecht nur Sozialarbeitern zugebilligt, die in anerkannten Beratungsstellen nach §3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung tätig sind. Sofern Sozialarbeiter Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, dürfen sie als Zeugen über Umstände, die sich auf ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beziehen, nur aussagen, wenn der Dienstvorgesetzte eine Aussagegenehmigung erteilt hat (§54 StPO).

## Anzeigepflicht für Schulen

Die Leitung einer Schule hat bei folgenden Delikten an ihrer Schule oder im Umfeld ihrer Schule eine Anzeigepflicht:

- Straftaten gegen das Leben,
  - Besitz, Handel oder sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln,
  - Sexualdelikte,
  - Raubdelikte (wie das "Abziehen" von Sachen unter Gewaltanwendung),
  - schwere und gefährliche Körperverletzung,
  - besonders schwere Fälle von Bedrohung,
  - Sachbeschädigung oder Nötigung,
  - politisch motivierten Straftaten,
  - Verstöße gegen das Waffengesetz,
  - Einbruchsdiebstählen,
  - gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr.
- 
- Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Schulleitung zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten.
  - Die Polizei informiert die Schulleitung, wenn bei tatverdächtigen Schülerinnen oder Schülern die Gefahr besteht, dass sie zukünftig in der Schule weitere Straftaten begehen und damit andere Personen verletzen oder gefährden.
  - Schulen, Polizei und Staatsanwaltschaften benennen feste Ansprechpartner.
  - Schule, Polizei und Jugendämter bewerten gemeinsam, mindestens einmal im Schulhalbjahr, ihre Zusammenarbeit.
  - Die Staatsanwaltschaften stimmen mit den Polizeibehörden die Verfahrensabläufe der Vorrangigen Jugendverfahren ab. Ziel ist es, dass die Anklageerhebung spätestens einen Monat nach der ersten Vernehmung des Täters erfolgen kann.